OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552487/20/SE – 552488/2

Datum:
Linz, 2. Jänner 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. Mag. R U, x (Erstbeschwerdeführer) und 2. Dipl.-Ing. E H-F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M B-W, x (Zweitbeschwerdeführerin), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Oktober 2022, GZ: ForstR10-726-2022, BHGMForstdienst-2020-242526/69-AH, betreffend Bannlegung von (Teil)Flächen eines Objektschutzwaldes in G nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass

1. das Ausmaß der in Bann zu legenden Waldflächen mit der im untenstehenden Orthofoto rot umrandeten Fläche festgelegt wird und ca. 41.399,12 m² umfasst.

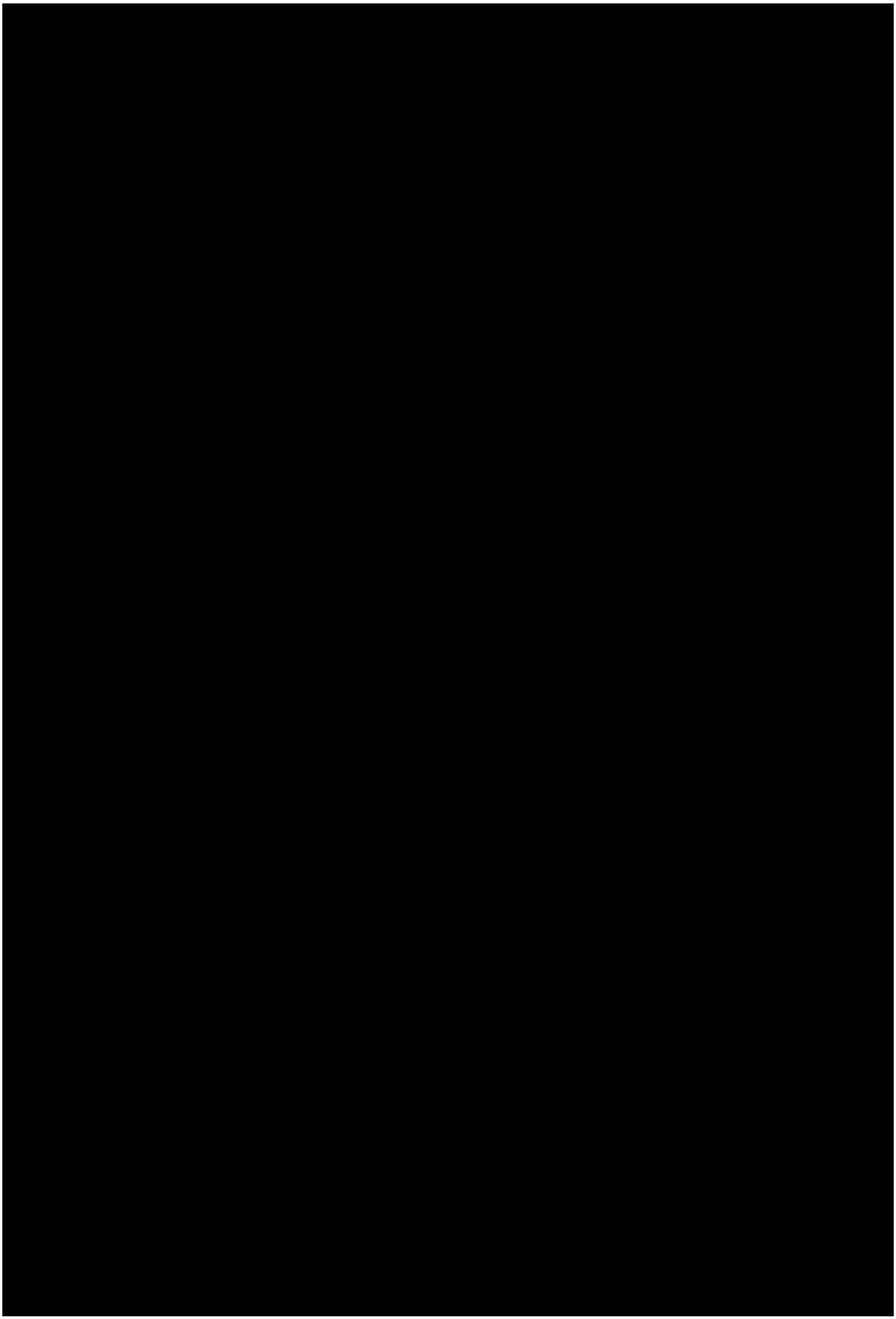

2. der Spruch wie folgt ergänzt wird:
„Die begünstigten Flächen umfassen ein Ausmaß von 8.983,44 m^2 und teilen sich wie folgt auf:

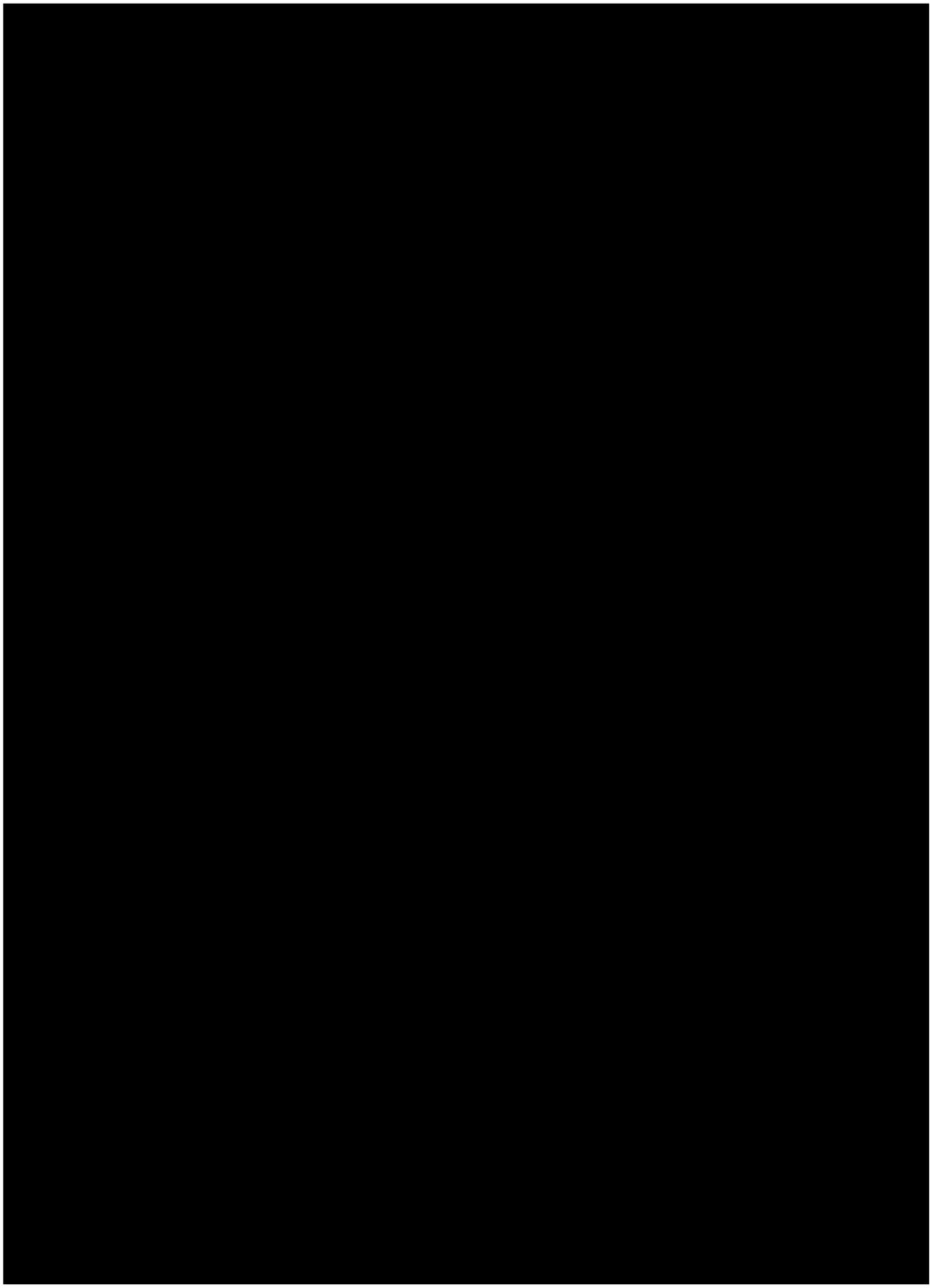

1. Grundstück Nr. x1, KG G: 322,76 m² (3,59 %)
2. Grundstück Nr. x2, KG G: 0,57 m² (0,01 %)
3. Grundstück Nr. x3, KG G: 3,59 m² (0,04 %)
4. Grundstück Nr. x4, KG G: 516 m² (5,74 %)
5. Grundstück Nr. x5, KG G: 859 m² (9,56 %)
6. Grundstück Nr. x6, KG G: 173 m² (1,93 %)
7. Grundstück Nr. x7, KG G: 412 m² (4,59 %)
8. Grundstück Nr. x8, KG G: 1045,2 m² (11,63 %)
9. Grundstück Nr. x9, KG G: 64,68 m² (0,72 %)
10. Grundstück Nr. x10, KG G: 187,09 m² (2,08 %)
11. Grundstück Nr. x11, KG G: 146 m² (1,63 %)
12. Grundstück Nr. x12, KG G: 51,42 m² (0,57 %)
13. Grundstück Nr. x13, KG G: 68,31 m² (0,76 %)
14. Grundstück Nr. x14, KG G: 1802 m² (20,14 %)
15. Grundstück Nr. x15, KG G: 2353 m² (26,19 %)
16. Grundstück Nr. x16, KG G: 738 m² (8,22 %)
17. Grundstück Nr. x17, KG G: 191 m² (2,13 %)
18. Grundstück Nr. x18, KG G: 42,82 m² (0,48 %)

Die Kostentragung für die notwendigen Maßnahmen erfolgt, sofern nicht öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, von den Begünstigten entsprechend des prozentuell berechneten Ausmaßes (siehe oben) der Begünstigung.

3. der Spruchpunkt „Zur Erreichung des Bannzweckes werden folgende Maßnahmen angeordnet“ abgeändert wird und wie folgt zu lauten hat:

„1. Die Grundstückseigentümerin des Grundstückes Nr. x19, KG G, hat die projektgemäße Errichtung von Steinschlagschutznetzen, deren Betrieb, Wartung und Instandhaltung sowie die zu diesem Zweck und im Steinschlagschutzstreifen erforderliche Entfernung von Altholzbäumen zu dulden.

2. Weiters haben die Grundstückseigentümer der Grundstücke Nr. x20 und x19, je KG G, die Anlage eines nachhaltig wirksamen, nieder- bzw. mittelwaldartigen, stammzahlreichen Erosions- und Steinschlagschutzstreifen oberhalb der Steinschlagschutznetze in der notwendigen Breite von ca. 30 m (1 bis 1,5 Baumlängen) sowie unterhalb in der Breite von 5 bis 6 m zu dulden. (Anpflanzung, Pflege, dauerhafter Erhalt) zu dulden.

3. Die bestehenden Altholzbestände, insbesondere Altersklassenwälder, sind von den Eeigentümern der in Bann gelegten Waldflächen in ungleichaltrige Fichten-Tannen-Buchen-Mischbestände mit

stabilisierenden Nebenbaumarten (z.B. Lärche, Ahorn, Ulme, Eibe, etc.) durch kleinflächige Femelhiebe mit einer mittleren baumfreien Strecke von 25 m bis 30 m überzuführen.

4. Bewilligungspflichtige Fällungen sind vorab mit der zuständigen Dienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung zu akkordieren.

5. Hinsichtlich der waldbaulichen Behandlung der Bannwaldfläche hat die zuständige Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung die Waldeigentümer zu beraten. Zusätzlich ist die zuständige Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Überprüfung aller Bescheidauflagen und vorgeschriebener Maßnahmen berechtigt.

6. Sind Bäume von zur Massenvermehrung fähigen Forstschädlingen (insbesondere Borkenkäfer) befallen, sind diese unverzüglich zu fällen, aufzuarbeiten und alles befallene und befallsfähige Holz ist aus dem Bannwald abzutransportieren. Die Wildbach- und Lawinenverbauung ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Ist die Bringung nicht zeitgerecht möglich, so sind die gefällten Bäume vor Ort zu entrinden und vor Abrutschung gesichert auf der Fläche zu belassen. Dies gilt auch für befallsfähiges Schadholz aufgrund abiotischer Einflüsse und Baumteile, die massenvermehrungsfähigen Forstschädlingen als Brutstätte dienen könnten.

7. Die vorübergehende (länger als 48 Stunden dauernde) Lagerung von befallenem oder befallsfähigem Holz ohne bekämpfungstechnische Behandlung ist im Bannwald und im Nahbereich von 300 m nicht zulässig.

8. Bei jeder forstlichen Nutzung ist auf maximale Schonung des Bodens und des Jungwuchses zu achten.

9. Schlagabraum, Feinreisig und Astmaterial sind vor Ort zu belassen, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten.

10. Jede Form der Waldweide ist untersagt.

11. Maßnahmen, die anziehend auf Schalenwild wirken, wie z.B. Fütterungen, sind im Bannwald verboten.“

3. der Spruchpunkt „Entschädigung“ ergänzt wird und wie folgt lautet:

„Für jene Fläche des Grundstückes Nr. x19, KG G, die im Ausmaß von ca. 0,14 ha für Schutzbauwerke und niederwaldartige Bewirtschaftung beansprucht wird, ist eine einmalige Entschädigung von insgesamt 1.477 Euro zu leisten.

Mit der entsprechenden Einmalzahlung ist der dauernde Nutzungsentgang auf einer Fläche im Ausmaß von ca. 0,14 ha abgegolten. Bei Verlängerung der Bannlegung (über 30 Jahre) gebührt keine weitere Entschädigung.“

als unbegründet abgewiesen.

II. Die Marktgemeinde G hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses für den durchgeführten Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in der Höhe von 122,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Oktober 2022, GZ: ForstR10-726-2022, BHGMForstdienst-2020-242526/69-AH, wurden infolge des Antrags der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West, x, im Namen der Gemeinde G (in der Folge: Antragstellerin) vom 16. September 2021 auf Bannlegung u.a. die Waldgrundstücke, alle KG x G,

1. Grundstück Nr. x20, 2.417 m²
2. Teilfläche Grundstück Nr. x21, 10.341,9 m²
3. Teilfläche Grundstück Nr. x22, 19.485 m²
4. Grundstück Nr. x23, 5.035 m²

zum Zweck des Schutzes der Menschen, Siedlungen und Verkehrsanlagen vor Steinschlag in Bann gelegt.

I.2. Dagegen erhoben der Erst- und die Zweitbeschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragten die Behebung des angefochtenen Bescheides in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Zusammengefasst wendeten die Beschwerdeführer Folgendes ein:

- Dem Antrag der Wildbach- und Lawinenverbauung im Namen der Gemeinde G mangle es an einem Gemeinderatsbeschluss.
- Die spezielle Topografie der Errichtungsstelle des Steinschlagnetzes, der Waldzustand und die Auswirkungen von bestehenden Forststraßen bzw. Traktorwegen seien unberücksichtigt geblieben.
- Die Untersagung von Fütterungen sei nicht zulässig.
- Es fehle an der Vorschreibung eines tatsächlichen Aufteilungsschlüssels.
- Die angeführten Steinschlagereignisse würden nicht das Grundstück Nr. x20 betreffen. Auch sei nicht erkennbar, weshalb das Grundstück Nr. x18 als begünstigtes Grundstück anzusehen ist.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 2. Dezember 2022, eingelangt am 5. Dezember 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 23. März 2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung vor Ort sowie einen Lokalaugenschein unter Beiziehung einer forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) durch.

I.5. Das von der ASV erstellte Gutachten vom 29. Mai 2023 wurde allen Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Es folgten Stellungnahmen der Parteien.

I.6. Am 4. Juli 2023 und am 8. September 2023 wurden mündliche (Fortsetzungs-) Verhandlungen durchgeführt, an der alle Parteien und Parteienvertreter, die ASV, Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie ein Vertreter der mpj Z GmbH („Steinschlagschutz G i A“) teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, die Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Stellungnahmen der Parteien sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. März 2023 samt eines Lokalaugenscheins, am 4. Juli 2023 und am 8. September 2023, in der auch das geologische Gutachten vom März 2018 erörtert wurde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Grundstücke Nr. x20 im Ausmaß von 2.417 m², Nr. x21 mit einer Teilfläche im Ausmaß von 10.341,9 m²; Nr. x22, mit einer Teilfläche im Ausmaß von 19.485 m² sowie das Grundstück Nr. x23 im Ausmaß von 5.035 m² stehen im Eigentum der Zweitbeschwerdeführerin, wobei diese hinsichtlich Grundstück Nr. x20 Hälfteeigentümerin und der Erstbeschwerdeführer Vierteleigentümer ist.

Im Gemeindegebiet von G i A gab es in den Jahren 2012 und 2016 Steinschlagereignisse.

Die gegenständlich betroffenen Waldgrundstücke liegen im Projektgebiet 1 des Projektes „S G“ (März 2018).

Das weitere Umfeld von G wird geologisch vorwiegend den Nördlichen Kalkalpen zugeordnet, dem höchsten tektonischen Stockwerk der Ostalpen. Diese werden überwiegend aus karbonatischen Gesteinen des Erdmittelalters aufgebaut. Die Gesteinseinheiten wurden nach ihrer Ablagerung in Folge von tektonischen Prozessen (alpidische Gebirgsbildung) in einzelne Decken und Schuppen zerlegt, verfaltet und übereinander geschoben.

Die Morphologie des Projektgebietes 1 ist im Wesentlichen durch die steil ansteigenden Wände südwestlich bis südlich des G, sowie den talwärts anschließenden Hangschuttablagerungen gegliedert. Die rund 150 m bis 200 m

hohen Wandbereiche sind als Liefergebiete und die talwärts verbreiteten Schutthalden grundsätzlich als Ablagerungsbereiche anzusprechen. Die Felswände sind durch die tektonische Beanspruchung der nördlich angrenzenden internen Überschiebungsbahn teilweise stark zergliedert sowie zueinander versetzt und daher in Form von Felsstufen, Rinnenstrukturen und Einkerbungen ausgebildet.

Die Wandbereiche im westlichen Projektgebiet (nördlich des Ortsteiles W) sind durch versetzte Felswände von bis zu 50 – 60 m Höhe und mit einer Neigung von 70 – 90° gekennzeichnet, welche ausgehend von den Schuttkegeln (ca. 560 – 580 m ü.A.) bis zu einer Höhe von rund 700 m ü.A. reichen. Zwischen den Felswänden sind Abschnitte mit flacherer Hangneigung vorhanden (30 – 60 °). Da sich hier Blockmaterial ansammelt bzw. ablagert sind sie als potentielle sekundäre Liefergebiete anzusehen. Der darüber folgende Hangbereich ist morphologisch einheitlich mit einer Neigung zwischen 35 – 50° ausgebildet und von mehreren kleineren Felsstufen (ca. 2 – 5 m) durchsetzt. Talwärts schließen sich an die Felsbereich Schuttablagerungen mit einer Neigung von rund 35 – 50° an.

Der westlichste Abschnitt des Projektgebietes 1 ist durch eine in Richtung S bis SSE ausgerichteten Hangflanke von < 25° Neigung charakterisiert, welche ausgehend vom Talgrund stetig an Neigung zunimmt. Nach Westenwird die Hangflanke von einer nach S ausgerichteten Hangstufe von ca. 35 – 50° begrenzt. Ab einer Höhe von 670 – 700 m wird der Hang schließlich von einem NE-SW verlaufenden Felsrücken durchsetzt.

Der östliche Wandbereich reicht bis in eine Höhe von rund 750 m ü.A. und besitzt im Durchschnitt eine Neigung von ca. 60 – 80°, bereichsweise treten in der Felswand rund 10 – 30 m hohe Abschnitte mit 70 – 90° Neigung auf. Die flacheren Felswandbereiche bzw. Absätze zwischen den Felsstufen sind durch Blockschuttablagerung gekennzeichnet und wiederum als potentielles sekundäres Liefergebiet anzusehen. Oberhalb der Felswände ist der Hang einheitlich mit einer Neigung von durchschnittlich 25 – 30° ausgebildet. Charakteristisch sind zudem vereinzelt vorliegende Rinnenstrukturen, welche die Wandbereiche sowie die darüber folgenden Hangbereiche durchschneiden. Talwärts dieser Rinnen haben sich mächtige Schuttablagerungen mit einer Neigung von durchschnittlich 35 – 50° ausgebildet. Die an die Felswandbereiche talwärts anschließenden Blockschutthalden besitzen eine Neigung, die ausgehend von durchschnittlich 35 – 50° auf < 25° Neigung in Richtung Talgrund abnehmen.

Morphologisch werden die östlichen Wandbereiche nach E von einer größeren, bis in eine Höhe von 830m ü.A. reichenden Rinnenstruktur begrenzt. Im westlichen Abschnitt der Rinnenstruktur treten versetzt Felsstufen mit einer Hangneigung von bis zu 60° auf.

Die morphologischen Verhältnisse im östlichsten Abschnitt des Projektgebietes werden vorwiegend von einem rund 35 – 50° geneigten Hang gekennzeichnet, welcher von mehreren SE-NW orientierten 10 – 20 m hohen Felsrücken durchsetzt ist. In einer Höhe von rund 700 m ü.A. sind diese vereinzelt in Turm- und Felsformationen gegliedert.

Für die Planung von Steinschlagschutzmaßnahmen wurden umfangreiche Geländearbeiten im Zeitraum etwa von eineinhalb Jahren und 3D-Steinschlagsimulationen durchgeführt sowie die Reichweitenwahrscheinlichkeit der modellierten Sturzprozesse ermittelt. Erhoben wurden der tatsächliche Bewuchs, insbesondere ob aus bewachsenen Bereichen ereignisreiche Ausbrüche oder Erosionen stattfinden können, und das gesamte Inventar des Naturraumes.

Bei der Simulation bleibt der Wald unberücksichtigt, da dieser Faktor kein gleichbleibender ist. Jedoch wird der Wald in seiner Funktion als Erosionsschutz und Oberflächensicherung in die Aufnahmen relevanter Gefahrenbereiche berücksichtigt.

Die Positionierung des Steinschlagschutznetzes erfolgte auf Basis der Untergrundbeschaffenheit sowie der auftretenden Energien und Sprunghöhen durch abstürzende Blöcke. Es ist ein Optimierungsprozess unter Beachtung aller relevanten Parameter.

Die durchgeführten Simulationen ergeben, dass die Sturzbahnen der berechneten Steinschlagprozesse bis in das Siedlungsgebiet unter des G reichen. Die Reichweitenwahrscheinlichkeit liegt hier zwischen 1 und 5 %, wobei vereinzelt auch in kleineren Abschnitten Sturzbahnen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit (bis zu 15 %) berechnet wurden.

Mit Hilfe der Steinschlagsimulation wurden die charakteristischen Einwirkungen bezüglich der kinetischen Energie und der Sprunghöhe im Bereich der potentiellen Steinschlagschutzbauwerke ermittelt. Die potentiellen Schutzbauwerke wurden hinsichtlich ihrer Lage optimiert und mehrfach modelliert, sodass möglichst geringe Energien und Sprunghöhen im Bereich der Maßnahmen auftreten und ein flächendeckender Schutz des Siedlungsgebietes erzielt werden kann.

Das im gegenständlichen Bereich erforderliche Schutznetz bedarf einer Energieaufnahmekapazität von 500 kJ und beträgt die Netzhöhe 3,0 m sowie die Netzlänge 55 m.

Für das Projekt „S G“ liegt eine ministerielle Genehmigung (Zl.: BMNT-LE.3.3.5/0149-III/5/2019) vor.

Die verfahrensgegenständliche Bannwaldfläche liegt im Unterhangbereich des Süd- bis Westabhanges des G zwischen Seehöhen von 537 bis 745 m. Den geologischen Untergrund bildet im oberen Teil Kalkstein der Wetterstein-Formation, im unteren Teil Blockwerk (grobkörniger Hangschutt ab ca. 50 cm Durchmesser) aus einer alten Sackung, die nicht mehr aktiv oder rutschgefährdet ist. Je nach Hanglage finden sich mittel- bis seichtgründige Rendzinen. Die Hangneigung variiert von schroffen Abschnitten (60 bis > 80 %) mit vereinzelten Felswänden oberhalb des Glöckerlweges über steile Lagen (40 bis 50 %) im mittleren Bereich der Bannwaldfläche und eine Hangverebnung mit mäßiger bis starker Neigung (10 bis 30 %) im Unterhang, die zur Siedlung hin wieder steil abfällt (50 bis 60 %).

Die potenziell natürliche Waldgesellschaft im Bereich des Bannwaldes ist ein Buchenwald mit Beimischung von Tanne, Bergahorn, Esche und mitunter Fichte, in den höheren Lagen ein Fichten-Tannen-Buchenwald. Aktuell stockt auf den Grundstücken x24, x22 und x20, KG x G, ein geschlossener, einschichtiger Buchenbestand der 3. bis 5. Altersklasse (40 – 100 Jahre) mit vereinzelter Beimischung von Fichte und Tanne sowie Ahorn und Esche. Die Grundstücke x21 und x23, KG x G, sind Großteils mit einer Buchendickung der 1. Altersklasse (0 – 20 Jahre, aktuell ca. 13 Jahre) bestockt, die sich auf einer im Jahr 2010 entstandenen Kahlfläche entwickelt hat.

Laut aktuell gültigem Waldentwicklungsplan (WEP – Politischer Bezirk Gmunden, 1. Revision, 2004 (LE.3.1.10/0023-IV/4/2004)) erstreckt sich die verfahrensgegenständliche Bannwaldfläche auf die Funktionsfläche Nr. x, die mit der Wertziffer 3 1 1 bewertet ist und die Schutzfunktion als Leitfunktion ausweist, und die Funktionsfläche Nr. x, die mit der Wertziffer 1 1 1 bewertet ist und die Nutzfunktion als Leitfunktion ausweist. Bei der verfahrensgegenständlichen Waldfläche handelt es sich entsprechend der Hinweiskarte Schutzwald des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft um potenziellen Objektschutzwald.

Es liegt für den verfahrensgegenständlichen Siedlungsraum ein hohes Gefahrenpotential für Steinschlag vor.

Jener Bereich der oberhalb des Siedlungsraumes gelegenen Waldfläche, der gemäß der Gefahrenzonenkarte vom braunen Hinweisbereich umfasst ist (vgl. Abbildung 16 im Gutachten), stockt in einer potenziellen Steinschlag-Prozesszone mit einem definierten Schadenspotential. Ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen der Gefahrenquelle im oberen Hangbereich (identifizierte Liefergebiete lt. geologisch geotechnischem Bericht), der betrachteten Waldfläche und den darunterliegenden Schutzobjekten ist gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Bestockung im Bereich der identifizierten Liefergebiete Lockermaterial zusammenhält und oberflächlich abgelagerte Blöcke vor Abrutschen und Abrollen hindert. Im

Falle einer Massenbewegung entfaltet der Waldbestand durch das An- und Abprallen der Blöcke an Bäumen eine bremsende Wirkung. Die Schutzfunktion wird dementsprechend mit der Wertziffer 3 bewertet. Bei der betreffenden Waldfläche handelt es sich um Objektschutzwald, der der direkten Abwehr der Steinschlaggefahr dient. Mehrschichtige Wälder bieten eine höhere Schutzwirkung gegenüber Steinschlag. Bei der Verjüngungseinleitung zur Herstellung eines derartigen Bestandesaufbaus werden Verfahren empfohlen, die eine dauerhafte Bestockung sicherstellen. Die Erhaltung der Schutzwirkung des verfahrensgegenständlichen Waldbestandes bedarf folglich einer besonderen Behandlung.

Ein Teil der verfahrensgegenständlichen Waldfläche, der im Bereich oberhalb des Grundstückes .x25, KG x G, stockt, liegt außerhalb der Reichweitenwahrscheinlichkeit der modellierten Steinschlagprozesse und ist folglich nicht vom braunen Hinweisbereich umfasst (vgl. Abbildung 16 des Gutachtens). Aufgrund der bestehenden Steinschlaggefahr im umliegenden Bereich ist in diesem Bereich dennoch von einer geringen Gefährdung auszugehen und wird folglich die Wertziffer 2 für die Schutzfunktion vergeben.

Darüber hinaus ist insbesondere der Waldbestand im oberen Hangbereich aufgrund der schroffen bis steilen Hanglage, der südseitigen Exposition sowie der geringen Bodengründigkeit und einer damit verbundenen schwierigen Wiederbewaldung als Standortschutzwald zu qualifizieren (Wertziffer 3 für die Schutzfunktion).

Das Ausmaß der in Bann zu legenden Waldflächen beträgt 41.399,12 m^2.

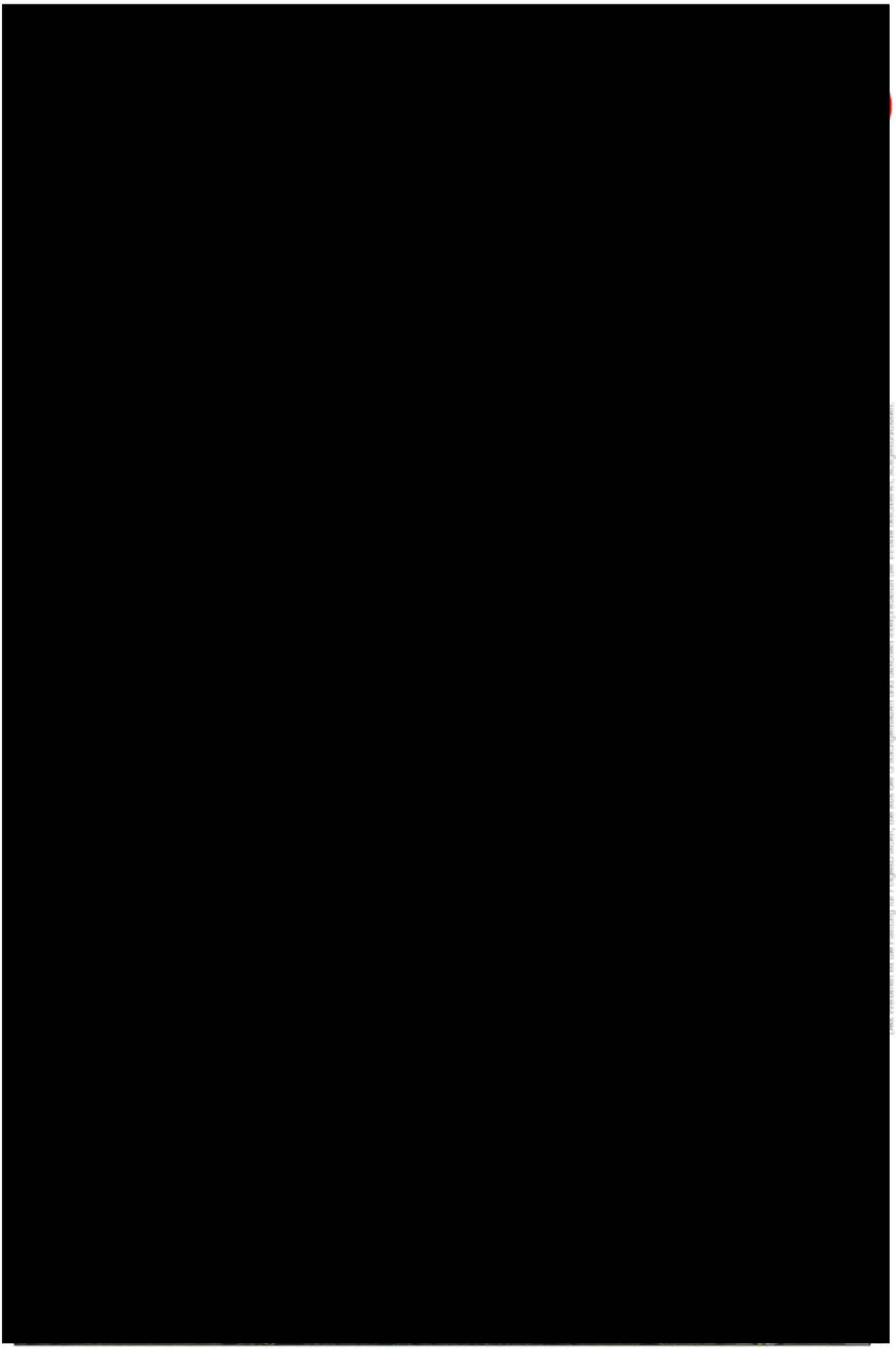

Das Ausmaß der begünstigten Flächen beträgt 8.983,44 m^2 und teilt sich wie im Spruchpunkt I.2. angeführt auf:

Die forstlichen Maßnahmen beinhalten konkret die Überführung der bestehenden Altholzbestände in ungleichaltrige stufige Fichten-Tannen-Buchen-Mischbestände mit stabilisierenden Nebenbaumarten (Lärche, Ahorn, Ulme, Eibe etc.) durch gezielte ungleichmäßige Aushiebe von Bäumen in gruppen- und horstweiser Form (Femelschlag) zur Herstellung eines nachhaltig schutzfunktionalen Steinschlag- und Erosionsschutzwaldes. Bei den Eingriffen darf jedenfalls eine mittlere baumfreie Strecke von etwa 25 bis maximal 30 Metern nicht überschritten werden, um die Schutzwirkung (Rückhalt von Steinen unterschiedlicher Dimensionen durch den Waldbestand) zu gewährleisten.

Die technischen Maßnahmen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Bannwaldes umfassen die Errichtung von Steinschlagschutznetzen mit einer Länge von 54 Laufmetern im südöstlichen Teil des Grundstückes Nr. x23. In diesem Bereich ist der vorgesehene Steinschlagschutzgürtel mit einer Breite von ca. 1 Baumlänge oberhalb der Netze sowie die Anlage eines ca. 5 – 6 m breiten niederwaldartigen, steinschlagfunktionalen Bestandes unterhalb der Netze und zusätzlich kleinflächig im südlichen Teil des Grundstückes Nr. x20 aus fachlicher Sicht notwendig.

Durch die vorgesehenen Femelhiebe ist eine kleinflächige Verjüngung und die Entwicklung eines mehrschichtigen Bestandes mit breitem Durchmesserspektrum und einem Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen zu erwarten. Derartig aufgebaute Bestände entfalten eine gute Schutzwirkung gegenüber Steinschlag. Die vorgesehene Förderung von Mischbaumarten trägt zur Gewährleistung der Bestandesstabilität bei.

Die vorgeschriebenen flächenwirtschaftlichen Duldungsmaßnahmen sind aus forstfachlicher Sicht in Kombination mit den technischen Maßnahmen geeignet und ausreichend, um den Bannzweck – direkte Abwehr der Steinschlaggefahr für Menschen, Siedlungen und Verkehrsanlagen – zu gewährleisten.

In Hinblick auf die forstliche Bewirtschaftung zur Sicherstellung der Schutzwirkung des Waldes können aus forstfachlicher Sicht keine alternativen Duldungsmaßnahmen identifiziert werden, die den Bannzweck ebenfalls gewährleisten. Auch sind keine zusätzlichen Duldungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Bannzweckes ersichtlich.

II.3. Beweiswürdigung:

Das geologische Gutachten vom März 2018 enthält detaillierte Angaben zu den erhobenen Grundlagen, der durchgeführten Methodiken und den gewonnenen

Ergebnissen, sodass dieses auch aus forstfachlicher Sicht als schlüssig erachtet wird.

In der mündlichen Verhandlung am 8. September 2023 wurde das geologische Gutachten zudem hinreichend erörtert und die Fragen der Parteien klar beantwortet. Insgesamt ergibt sich daraus, dass dieses geologische Gutachten, erstellt auf Basis der ÖNORM 24810:2013 (Technischer Steinschlagschutz – Begriffe, Einwirkungen, Bemessung und konstruktive Durchbildung, Überwachung und Instandhaltung) schlüssig und nachvollziehbar ist. Auch das forstfachliche Gutachten enthält einen detaillierten Befund und sind die sich daraus ergebenden Feststellungen verständlich und plausibel.

Die von der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellte Gefahrenzonenkarte basiert auf dem geologischen Gutachten.

Die Beschwerdeführer sind weder dem geologischen noch dem forstfachlichen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die vorliegenden Gutachten werden dieser Entscheidung zu Grunde gelegt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt zu den Beschwerden in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2013 (§ 27) lauten:

„Bannwald

§ 27. (1) Durch Bescheid in Bann zu legen sind
1. Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen,
2. Wälder, deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang zukommt, und
3. Wälder, die der direkten Abwehr von Gefahren dienen, die sich aus dem Zustand des Waldes oder seiner Bewirtschaftung ergeben,

sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).
(2) Bannzwecke im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
a) der Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Schneeabsitzung, Erdabrutschung, Hochwasser, Wind oder ähnlichen Gefährdungen[...]
[...]

Inhalt der Bannlegung

§ 28. (1) Die Bannlegung besteht in der Vorschreibung der nach dem Bannzweck und den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen und Unterlassungen sowie in der bestmöglichen Gewährleistung der Durchführung der Maßnahmen.
(2) Soweit es zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben erforderlich ist, hat die Behörde insbesondere
a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Herbeiführung eines Bewuchses anzuordnen, der den Bannzweck am besten zu erfüllen vermag, wie überhaupt eine bestimmte Waldbehandlung zu verbieten oder aufzuerlegen,
b) bestimmte Fällungen oder Nutzungsarten vorzuschreiben, einzuschränken oder zu verbieten,
c) im Bannwald bestehende Nutzungsrechte einzuschränken oder aufzuheben,
d) bestimmte Bringungsarten oder die Benützung bestimmter Bringungsanlagen vorzuschreiben, örtlich oder zeitlich zu beschränken oder zu verbieten,
e) auf Antrag des Begünstigten den Eigentümer des Bannwaldes zu verpflichten, besondere Maßnahmen (wie die Errichtung und Erhaltung von Anlagen zum Schutze vor Steinschlag, Vermurungen und Lawinen, die Durchführung von Anpflanzungen u. dgl.) im erforderlichen Ausmaß zu dulden.
(3) Die Behörde hat ferner erforderlichenfalls
   a) die Fällung an die vorherige Anmeldung oder forstfachliche Auszeige oder an eine Bewilligung zu binden,
   b) die Bewirtschaftung nach einem behördlich genehmigten Wirtschaftsplan vorzuschreiben,
   c) den Begünstigten die Bestellung und Namhaftmachung einer für die Überwachung der Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlichen Person vorzuschreiben,
   d) ein allgemeines, gemäß § 34 Abs. 10 ersichtlich zu machendes Verbot des Betretens des Bannwaldes durch Unbefugte zu erlassen.
(4) Auf Verlangen des Eigentümers des Bannwaldes hat die Behörde die Durchführung der gemäß Abs. 2 und 3 vorgesehenen und für den Bannzweck erforderlichen Maßnahmen dem durch den Bannwald Begünstigten aufzutragen.

Bannlegungsverfahren

§ 30. (1) Das Bannlegungsverfahren ist von Amts wegen oder auf Antrag einzleiten.
(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:
[...]
c) darüber hinaus hinsichtlich der Bannzwecke gemäß § 27 Abs. 2
   1. lit. a bis d:
      alle physischen oder juristischen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Bannlegung nachzuweisen vermögen,
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen de Oö. Gemeindeordnung 1990 – Oö. GemO 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF lauten:

„§ 58
Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.
(2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften obliegen dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ferner
[…]
8. die Abwicklung von Projekten nach Maßgabe einer Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 3;
9. die Abgabe von Stellungnahmen und die Vertretung von Gemeindeorganen in verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten;
[…]“

III.2. Zustellung von integrierenden Bestandteilen des angefochtenen Bescheides:

Die Beschwerdeführer wenden ein, dass die Zustellung der als integrierende Bestandteile des angefochtenen Bescheides ausgewiesenen Unterlagen unterblieben und eine rechtswirksame Zustellung dieses Bescheides daher nicht bewirkt worden sei.

Im Spruch des angefochtenen Bescheides sind jene Unterlagen, die von der belangten Behörde als Grundlage für die Entscheidung herangezogen wurden, detailliert aufgezählt. Es wurde jedoch nicht ausgesprochen, dass diese einen wesentlichen bzw. integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden. Es bedurfte daher keiner Zustellung der genannten Unterlagen gemeinsam mit dem Bescheid.

Alle aufgezählten Unterlagen sind sehr umfangreich mit einer großen Datenmenge und waren elektronisch vorhanden.

Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die im Spruch genannten Unterlagen einen „integrierenden Bestandteil des Bescheides“ bilden, so erhielten die Verfahrensparteien mit der (ordnungsgemäßen) Bescheidzustellung auch den Zugriff auf diese über den bekannt gegebenen Link. Die Unterlagen standen somit jeder Verfahrenspartei zur Verfügung und ist dies als Zustellung zu werten.

Die Beschwerdeführer brachten weder vor, dass der Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, noch dass der Zugriff bzw. die Abrufbarkeit der genannten Unterlagen nicht möglich waren.

Konkret wurde daher der angefochtene Bescheid den Beschwerdeführern rechtswirksam zugestellt.

III.3. Antragstellung:

III.3.1. Zur Antragstellung berechtigt sind bei Vorliegen von Bannzwecken gemäß § 27 Abs. 2 ForstG nach § 30 leg. cit. u.a. alle physischen oder juristischen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Bannlegung nachzuweisen vermögen.

Die Gemeinde G legte ein solches Interesse dar, indem sie in ihrem Antrag alle für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Angaben machte und hiebei die Sicherung und den Schutz des gefährdeten Ortsteiles W vor Steinschlag als Bannzweck anführte. Die Gemeinde G war daher als zur Stellung des der beschwerdegegenständlichen Bannlegung zugrundeliegenden Antrages legitimiert (vgl. VwGH 03.03.1987, 85/07/0343).

III.3.2. Die Beschwerdeführer wenden ein, dass mangels gültigen Gemeinderatsbeschlusses kein rechtswirksamer Antrag vorliege. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Ordnungsgemäß kundgemachte Organisationsnormen für juristische Personen auch des öffentlichen Rechtes können nach außen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe vorsehen. Sprechen die Normen jedoch von einer Vertretung nach außen schlechthin, so kann nicht auf anderweitige, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnde Normen zurückgegriffen werden (Hinweis E VS 29.5.1980, 2671/78, VwSlg 10147 A/1980). Gemäß § 58 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister ohne jede Einschränkung zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufen. Es kommt daher nicht darauf an, ob die sonstigen, bloß die Willensbildung im Innenverhältnis behandelnden ebenfalls eingehalten wurden. Der auf § 1017 ABGB bezugnehmenden Auffassung, dass für den Vertretenen trotz rechtswirksamer Vertretungsmacht im Außenverhältnis dann keine Bindung entstehe, wenn der Vertreter die internen Beschränkungen nicht einhält und dies dem Dritten bekannt war oder offenbar auffallen musste, muss entgegengehalten werden, dass nach der ausdrücklichen Vertretungsregelung in § 58 Abs. 1 Oö. GemO 1990 die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters nach außen eine unbeschränkte ist und das Gesetz eine Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen etwa in der Richtung, dass Vertretungshandlungen des Bürgermeisters ohne einen Beschluss des im Innenverhältnis zur Geschäftsführung zuständigen Organs keine Wirksamkeit entfalten würden, nicht vorsieht (vgl. VwGH 15.11.2007, 2005/07/0100, zum gleichlautenden § 58 Oö. GemO 1990).

Eine gegebenenfalls fehlende Beschlussfassung eines Gemeindeorgans bewirkt daher keine Unrechtmäßigkeit des Antrages.

III.3.3. Auch dass die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsleitung Oberösterreich West, x, namens der Gemeinde G den gegenständlichen Antrag (als Projektantin) einbrachte, bewirkt keine Unrechtmäßigkeit des Antrages.

Anzumerken ist, dass die Finanzierung des Projektes „S G“ vom Gemeinderat der Gemeinde G am 25. Juni 2019 beschlossen wurde.

III.4. Objektschutzwald, Gefährdungsbereich, Bannzweck:

Gemäß § 27 ForstG 1975 sind u.a. Objektschutzwälder zum Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Schneeabsitzung, Erdabrutschung, Hochwasser, Wind oder ähnlichen Gefährdungen in Bann zu legen.

Bei der verfahrensgegenständlichen Waldfläche handelt es sich entsprechend der Hinweiskarte Schutzwald des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft um potenziellen Objektschutzwald. Dies wurde auch aktuell im gegenständlichen Verfahren aus forstfachlicher Sicht bestätigt.

Aus den gegenständlichen Gutachten ergibt sich eindeutig, dass es sich um Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, handelt.

Jener Bereich der oberhalb des Siedlungsraumes gelegenen Waldfläche, der gemäß der Gefahrenzonenkarte vom braunen Hinweisbereich umfasst ist (vgl. Abbildung 16 im forstfachlichen Gutachten), stockt in einer potenziellen Steinschlag-Prozesszone mit einem definierten Schadenspotential. Ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen der Gefahrenquelle im oberen Hangbereich (identifizierte Liefergebiete lt. geologisch geotechnischem Bericht), der betrachteten Waldfläche und den darunterliegenden Schutzobjekten ist gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Bestockung im Bereich der identifizierten Liefergebiete Lockermaterial zusammenhält und oberflächlich abgelagerte Blöcke vor Abrutschen und Abrollen hindert. Im Falle einer Massenbewegung entfaltet der Waldbestand durch das An- und Abprallen der Blöcke an Bäumen eine bremsende Wirkung. Die Schutzfunktion ist dementsprechend mit der Wertziffer 3 bewertet.

Die Voraussetzungen des § 27 ForstG liegen somit vor.

III.5. Maßnahmen:

Die Erhaltung der Schutzwirkung des verfahrensgegenständlichen Waldbestandes bedarf einer besonderen Behandlung. Mehrschichtige Wälder mit breitem Durchmesserspektrum bieten eine höhere Schutzwirkung gegenüber Steinschlag. Dazu bedarf es Verjüngungsverfahren, die eine dauerhafte Bestockung sicherstellen.

Die forstlichen Maßnahmen beinhalten konkret die Überführung der bestehenden Altholzbestände in ungleichaltrige stufige Fichten-Tannen-Buchen-Mischbestände mit stabilisierenden Nebenbaumarten (Lärche, Ahorn, Ulme, Eibe etc.) durch gezielte ungleichmäßige Aushiebe von Bäumen in gruppen- und horstweiser Form (Femelschlag) zur Herstellung eines nachhaltig schutzfunktionalen Steinschlag- und Erosionsschutzwaldes, wobei antragsgemäß die WLV den Steinschlagschutzstreifen anlegt.

Bei den Eingriffen darf jedenfalls eine mittlere baumfreie Strecke von etwa 25 bis maximal 30 Metern nicht überschritten werden, um die Schutzwirkung (Rückhalt von Steinen unterschiedlicher Dimensionen durch den Waldbestand) zu gewährleisten.

Die technischen Maßnahmen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Bannwaldes umfassen die Errichtung von Steinschlagschutznetzen mit einer Länge von 54 Laufmetern im südöstlichen Teil des Grundstückes Nr. x23. In diesem Bereich ist der vorgesehene Steinschlagschutzgürtel mit einer Breite von ca. 1 Baumlänge oberhalb der Netze sowie die Anlage eines ca. 5 – 6 m breiten niederwaldartigen, steinschlagfunktionalen Bestandes unterhalb der Netze und zusätzlich kleinflächig im südlichen Teil des Grundstückes Nr. x20 aus fachlicher Sicht notwendig.

Die vorgesehenen Femelhiebe ermöglichen eine kleinflächige Verjüngung und die Entwicklung eines mehrschichtigen Bestandes mit breitem Durchmesserspektrum und einem Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen. Derartig aufgebaute Bestände entfalten eine gute Schutzwirkung gegenüber Steinschlag. Die Förderung von Mischbaumarten trägt zur Gewährleistung der Bestandesstabilität bei.

Die flächenwirtschaftlichen Duldungsmaßnahmen sind aus forstfachlicher Sicht in Kombination mit den technischen Maßnahmen geeignet und ausreichend, um den Bannzweck – direkte Abwehr der Steinschlaggefahr für Menschen, Siedlungen und Verkehrsanlagen – zu gewährleisten.

In Hinblick auf die forstliche Bewirtschaftung zur Sicherstellung der Schutzwirkung des Waldes können aus forstfachlicher Sicht keine alternativen Duldungsmaßnahmen identifiziert werden, die den Bannzweck ebenfalls gewährleisten. Auch sind keine zusätzlichen Duldungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Bannzweckes ersichtlich.

Die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen sind nach dem Bannzweck und den örtlichen Verhältnissen erforderlich.

III.6. Die Beschwerden waren somit, unter Maßgabe der Änderung des Spruches, als unbegründet abzuweisen.

Anzumerken ist, dass der rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ex lege aufschiebende Wirkung zukommt.

IV. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro/Amtsorgan. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 23. März 2023 unter Beiziehung einer forstfachlichen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung vor Ort sowie einen Lokalaugenschein durch, deren insgesamte Dauer sechs halbe Stunden (drei Amtsorgane) betrugen. Die Marktgemeinde G hat daher als Antragstellerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 122,40 Euro (20,40 Euro je angefangene halbe Stunde) zu entrichten ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer